

# **FINMA\_VERSICHERUNGSRECHT 19970121\_d\_gr\_o\_00 vom 21. Januar 1997**

FINMA Versicherungsrecht, 1997-01-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma\\_versicherungsrecht\\_19970121\\_d\\_gr\\_o\\_00](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_19970121_d_gr_o_00)

FR: FINMA\_VERSICHERUNGSRECHT 19970121\_d\_gr\_o\_00 du 21 janvier 1997

IT: FINMA\_VERSICHERUNGSRECHT 19970121\_d\_gr\_o\_00 del 21 gennaio 1997

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Es wird festgestellt, dass die von der Beklagten für die Klägerin ausgestellte Versicherungspolice Nr. ... vom 3. Mai 1991 weiterhin und ohne Vorbehalt gültig ist.

### **E. 3**

(Kosten)

### **E. 4**

(ausseramtliche Entschädigung)

### **E. 5**

(Rechtsmittel)

### **E. 6**

genommen waren, habe die Berufungsklägerin bestätigt, dass sie den ursprünglichen Versicherungsvertrag auch in Kenntnis der verschwiegenen Tatsachen abgeschlossen hätte. Das Antragsformular der Versicherung wurde im Jahre 1991 von der Berufungsbeklagten unterzeichnet. Entscheidend für die vorliegende Frage ist nun, ob die Berufungsbeklagte beweisen kann, dass die Berufungsklägerin zu jenem Zeitpunkt denselben Vertrag auch in Kenntnis der verschwiegenen Daten abgeschlossen hätte. Das von der Antragstellerin am 19. März 1991 ausgefüllte Formular ergibt ein von der Wirklichkeit erheblich abweichendes Gesundheitsbild der Berufungsbeklagten. Auf die Fragen der Versicherung hin wurden lediglich eine Darmoperation und die Durchführung eines Aidsstestes angegeben. Von den seit 1987 bestehenden gesundheitlichen Problemen, dessetwegen die Berufungsbeklagte zahlreiche Ärzte aufgesucht hatte, ist keine Rede. Angesichts der zweifellos ernst zu nehmenden gesundheitlichen Beschwerden der Antragstellerin darf angenommen werden, dass die Versicherung zumindest weitere Abklärungen vorgenommen und einen Vertrag erst nach deren Vorliegen abgeschlossen hätte. Die Berufungsbeklagte hat den Beweis, dass die Versicherung denselben Vertrag auch in Kenntnis sämtlicher Umstände abgeschlossen hätte, nicht erbracht. Dass die Berufungsklägerin der Versicherungsnehmerin am 13. Mai 1993 das Angebot zum Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages mit Rückwirkung ab dem 1. April 1991 machte, vermag an dieser Feststellung nichts zu ändern. Zu beachten ist nämlich, dass die Versicherung ausdrücklich psychiatrische und neurovegetative Krankheiten und Beschwerden vom angebotenen Vertrag ausgenommen hatte. Der neue Vertrag war somit nicht identisch mit dem ursprünglichen. Da eine Kausalität zwischen der unterlassenen Anzeige im Antragsformular und dem Eintritt des befürchteten Ereignisses nicht erforderlich ist, bleibt es ohne Bedeutung, welche Punkte die Berufungsklägerin beim

Abschluss des neuen Vertrages tatsächlich davon ausklammerte. Ferner ist relevant, dass die Berufungsklägerin im Zeitpunkt des Rücktrittes vom Versicherungsvertrag effektiv zusätzliche Abklärungen vorgenommen hatte. Insbesondere war die Behandlung der Versicherungsnehmerin im Jahre 1993 weiter fortgeschritten als noch zwei Jahre zuvor. Die Ursache ihrer Beschwerden war zu diesem späteren Zeitpunkt im psychischen Bereich lokalisiert worden, was bei Vertragsunterzeichnung im Jahre 1991 noch nicht bekannt gewesen war. Es ist also durchaus nicht abwegig anzunehmen, dass die Versicherung damals weitere Vorbehalte angebracht hätte. Auf jeden Fall ist nicht erwiesen, dass die Versicherung denselben Vertrag wirklich abgeschlossen und somit die falsch beantworteten Fragen als nicht erheblich betrachtet hätte. Die Berufungsklage bringt hingegen nichts vor, was ihre gegenteilige Behauptung erhärten würde. Im Übrigen hat die Versicherung in ihrem Schreiben vom 13. Mai 1993 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie den Vertrag lediglich im Hinblick auf die guten Geschäftsbeziehungen zwischen der Familie der Berufungsbeklagten und der Versicherungsgesellschaft aufrechterhalten würde. Die Berufungsklägerin hat der Berufungsbeklagten den Abschluss eines neuen Vertrages aufgrund von für sie erheblich anderen Verhältnissen angeboten, so dass keineswegs erwiesen ist, dass derselbe Vertrag im Jahre 1991 auch bei Kenntnis der verschwiegenen Gefahrstatsachen abgeschlossen worden wäre. Die Berufungsbeklagte hat die Vermutung von Art. 4 Abs. 3 VVG nicht umstossen können, so dass feststeht, dass sie eine Anzeigepflichtverletzung begangen hat, welche die Versicherung zum Rücktritt vom Versicherungsvertrag berechtigt. Mit Schreiben vom 22. Januar 1993 trat die Versicherung vom Versicherungsvertrag zurück. Sie berief sich dabei auf den ausführlichen Bericht von Dr. med. H., den dieser dem Vertrauensarzt der Berufungsklägerin am 3. Januar 1993 zukommen liess. Dadurch erfuhr letztere erstmals von den verschiedenen Arztkonsultationen und Hospitalisationen der Berufungsbeklagten im Zusammenhang mit dem seit 1987 bestehenden Leiden. Somit ist der Rücktritt innert den gesetzlich geforderten vier Wochen und folglich rechtzeitig erfolgt. Ein Tatbestand gemäss Art. 8 VVG, wonach der Versicherer trotz Anzeigepflichtverletzung nicht

## **E. 7**

vom Verträge zurücktreten darf, liegt nicht vor. Dies bedeutet, dass der zwischen der Berufungsbeklagten und der Berufungsklägerin geschlossene Vertrag vom 3. Mai 1991 von Beginn weg nichtig ist (Maurer, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 2. Aufl., Bern 1986, S. 236), weshalb letztere auch nicht verpflichtet werden kann, die übrigen Kosten der B.-B.-Klinik zu übernehmen. Damit muss die Berufung der beklagten Versicherungsgesellschaft gutgeheissen, das angefochtene Urteil der Vorinstanz aufgehoben und die Klage der Versicherungsnehmerin abgewiesen werden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Vermittleramtes O., des Bezirksgerichtes M. und des Berufungsverfahrens zu Lasten der Klägerin und Berufungsbeklagten, welche die Beklagte und Berufungsklägerin ausseramtlich zu entschädigen hat. Demnach erkennt das Kantonsgericht: 1. Die Berufung wird gutgeheissen, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.